

§ 7 TEG 2012 Anzeigepflichtige Anlagen

TEG 2012 - Elektrizitätsgesetz 2012 - TEG 2012, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.11.2025

1. (1)Die beabsichtigte Errichtung und jede beabsichtigte wesentliche Änderung von
 1. a)Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW, im Fall von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mehr als 100 kW, bis jeweils höchstens 250 kW,
 2. b)Anlagen, die aufgrund einer Verordnung nach§ 6 Abs. 2 von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind,
 3. c)mobilen Anlagen, sofern sie nicht nach§ 1 Abs. 2 lit. c vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, und
 4. d)Notstromaggregatenist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
2. (2)Der Bezirksverwaltungsbehörde ist auch der Weiterbetrieb und jede wesentliche Änderung von Anlagen anzuzeigen, bei denen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 lit. a oder b, 3 oder 4 lit. a nicht mehr vorliegen.

In Kraft seit 14.10.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at